

Vorlage an

Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am
--

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen Neuregelungen für den Bereich der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

Beschlussvorschlag:

Die 7. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen und die 8. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen werden in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Mit der Eröffnung der neuen Kita Apfelbaumgarten werden erstmals Kinder unter 3 Jahren in einer städtischen Kindertageseinrichtung aufgenommen.

Dies macht Neuregelungen insbesondere im Hinblick auf die Gebührengestaltung für diese Zielgruppe erforderlich. Diese Neuregelungen werden in Anlage 1 und 2 dieser Vorlage fettgedruckt dargestellt.

Erläuterungen dazu im Einzelnen:

Grundsätzlich wird in der Satzung der Begriff „**Kindergärten**“ durch den Begriff „**Kindertagesstätten**“ ersetzt, weil er dem auch im Jugendhilferecht normativ benutzten Begriff besser entspricht.

Der Überbegriff für alle Einrichtungstypen lautet wie bisher „**Kindertageseinrichtung**“.
Dazu gehören nunmehr:

- Krippen (für Kinder unter 3 Jahren)
- Kindertagesstätten (für Kinder von 3 bis 6 Jahren) und altersstufenübergreifende Einrichtungen (mit altersmäßig unterschiedlichen Gruppen von Kindern zwischen 1 bis 6 Jahren die in einer Einrichtung betreut werden)
- Horte (für Kinder der Klassen 1 bis 4)

sowie

- Betreuende Grundschulen (für Kinder der Klassen 1 bis 4)
- Schülerhilfe (für Kinder von 6 bis 12 Jahren)

Die zuletzt genannten Einrichtungen gehören zwar juristisch nicht in den Jugendhilfebereich, müssen aber ebenso satzungsrechtlich erfasst werden, da sie sich in städtischer Trägerschaft befinden.

Änderungen der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Zu § 1 Abs. 2:

Der oben beschriebenen Typisierung wird hier Rechnung getragen.

Zu § 2:

Hier wird neu das Konzept Kita 2020 aufgeführt, da es Grundlage für die Entwicklung der Kitas zu Familienzentren ist.

Zu § 3:

Hier wird neu die Möglichkeit der Aufnahme von Kindern vom 1. Lebensjahr an aufgenommen und auch auf den zum 01.08.2013 in Kraft tretenden Rechtsanspruch für Kinder unter 3 Jahre Bezug genommen.

Zu den §§ 4, 5 und 7:

Hier werden jeweils die Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen als neues Format der Kinderbetreuung in die Satzung aufgenommen. Für Krippen und Kindertagesstätten wird der Sammelbegriff „Einrichtung“ gewählt und gleichzeitig wird der Geschlechterdifferenzierung Rechnung getragen.

Zu § 14:

Das In-Kraft-Treten der neuen Satzung wird auf 01.08.2012 datiert, da hier die neue Kita Apfelbaumgarten eröffnet wurde und damit die Neuregelungen ab diesem Zeitpunkt gelten sollen.

Änderungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen:

Grundsätzlich werden auch hier die neuen Terminologien eingeführt.

In **§ 2 Abs. 1 A1** werden die Tarife für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren den jeweiligen Öffnungszeitenmodellen zugeordnet.

In **§ 2 Abs. 2** ist die zugrundeliegende Nutzungsgebühr pro Stunde/Monat für das neue Format erfasst. Die Tarife basieren auf der Modellrechnung für die Kita Apfelbaumgarten (siehe Drucksache IX/0341/2) und dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung einen Elternanteil von 33% der Kosten zu Grunde zu legen.

In **§ 2 Abs. 3** wird zusätzlich eine Festlegung der Gebühr für die Zukaufstunden geregelt, die etwas höher als in den Kitas sein muss, um im vernünftigen Verhältnis zur Grundgebühr zu stehen. Ansonsten würde mit Zukäufen das festgelegte Grundmodell unterlaufen werden können.

Gleichzeitig wird eine Erhöhung der Gebühr für die Zukaufstunde in den Kindertagesstätten auf 2,00 € vorgeschlagen um den Abstand zwischen Kitas und Krippen nicht so groß werden zu lassen.

Drucksache IX/0427/1

In § 2 Abs. 4 wird im Hinblick auf die Ermäßigung für den gleichzeitigen Besuch mehrerer Kinder einer Familie in den neuen Einrichtungstypen - Krippe und altersstufenübergreifenden Einrichtungen - eine 50%ige Ermäßigung für das zweite Kind vorgeschlagen. Die Regelungen für weitere Kinder (kostenfrei) sollen wie bisher stehen bleiben.

Der Sachverhalt wurde am 7. August 2012 im Magistrat beraten. Die Drucksache wird gemäß § 11 Geschäftsordnung direkt dem Ausschuss vorgelegt.

- Möller -
Erster Stadtrat

Anlagen:

1. Änderungsvorschläge zur Benutzungssatzung
2. Änderungsvorschläge zur Gebührensatzung
3. 7. Änderungssatzung Kindertageseinrichtungen
4. 8. Änderungssatzung Kindertageseinrichtungen Gebührensatzung